

## Öffentliche Bekanntmachung

### **8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebietsfläche Photovoltaik im Bereich der Autobahnausfahrt Stockach West“, Flst. Nr. 2707 der Gemarkung Orsingen-Nenzingen**

#### **hier: Wirksamkeit**

Das Landratsamt Konstanz hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stockach am 14.07.2020 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit Erlass vom 15.01.2021 genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die o.g. Fläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Erläuterungsbericht in den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Stockach

- Rathaus Stockach, Adenauerstr. 4, 78333 Stockach, 07771 802-147
- Rathaus Bodman-Ludwigshafen, Hafenstr. 5, 78351 Bodman-Ludwigshafen, 07773 9300-0
- Rathaus Eigeltingen, Krumme Str. 1, 78253 Eigeltingen, 07774 9322-0
- Rathaus Hohenfels, Hauptstr. 30, 78355 Hohenfels, 07557 9206-0
- Rathaus Mühlingen, Im Göhren 2, 78357 Mühlingen, 07775 9303-0
- Rathaus Orsingen-Nenzingen, Stockacher Str. 2, 78359 Orsingen-Nenzingen, 07771 9341-0

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Sollte das jeweilige Rathaus aufgrund aktueller Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich geschlossen sein, können die Planentwürfe nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme eingesehen werden. Zur „Türöffnung“ melden Sie sich bitte unter den oben genannten Telefonnummern der Stadtverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung/Umweltbericht können auch unter der Internetadresse [www.stockach.de](http://www.stockach.de) – Bürger & Verwaltung – Bauen und Wohnen – Bebauungspläne – aktuelle Beteiligungsverfahren und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg [www.uvp-verbund.de/kartendienste](http://www.uvp-verbund.de/kartendienste) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Adenauerstr. 4, 78333 Stockach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Stockach, den 24.03.2021

Stolz  
Bürgermeister